

Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte

Wir informieren über die wesentlichen satzungsrechtlichen Bestimmungen zur bestehenden Räum- und Streupflicht.

Die Stadt Daun und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Daun haben jeweils durch Satzung die Schneeräumung und das Bestreuen der Gehwege und Straßen bei Glätte übertragen. Diese Verpflichtung richtet sich an alle Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der jeweiligen geschlossenen Ortslage.

Der Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und den Gehwegen nicht behindert wird.

Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die Gehwege und Straßen bis zur Straßenmitte. Besteht nur einseitig ein Gehweg sind auch die Anlieger der gegenüberliegenden Grundstücke räum- und streupflichtig. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Je nach Witterung ist mehrmals zu räumen und streuen, so dass in den allgemeinen Verkehrszeiten von 07.30 Uhr - 19.00 Uhr keine Rutschgefahr besteht.

Nach neuerer Rechtsprechung erstrecken sich die Zeiten von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr.

Die Stadt Daun und viele Ortsgemeinden unterstützen die Reinigungspflichtigen insbesondere durch die Schneeräumung. Es handelt sich in diesen Fällen um freiwillige Maßnahmen der Stadt Daun bzw. der Ortsgemeinden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Die Räum- und Streupflicht obliegt weiterhin dem jeweiligen Anlieger.

Die Verwaltung appelliert eindringlich, dieser Aufgabe sachgerecht nachzukommen. Auf die Haftung als Grundstückseigentümer wird ausdrücklich hingewiesen.

*Daun, 18. November 2011
Verbandsgemeindeverwaltung Daun
- Bauabteilung -*